

gen bzw. Verweisungen, u. U. auch Ergänzungen sowohl im individual- wie im kollektivrechtlichen Teil in Kauf nimmt. Beides hätte jedoch die dem Werk zugrunde gelegte Konzeption gespart.

Diese kritischen Anmerkungen können und sollen den vorzüglichen Gesamteindruck des Werkes nicht schmälern. Wer mit einer arbeitsrechtlichen Frage zu diesem Handbuch greift, kann immer grundsätzliche Unterrichtung erwarten. Dazu tragen die Übersichtlichkeit der Darstellung und die verständliche Erörterungsart wesentlich bei. Zu begrüßen ist bei alledem eine weitgehende Berücksichtigung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Fragen, die für ein umfassendes arbeitsrechtliches Beratungsbuch heute unentbehrlich sind. Das Werk wird sich seinen Platz als Hilfsmittel für Praxis, Wissenschaft und Studium erobern. Allerdings liegt ein wesentlicher Vorteil in der gegenwärtigen Aktualität des Handbuchs. Es bleibt abzuwarten, ob es Verf. und Verlag gelingen wird, diesen Vorzug durch notwendig werdende Ergänzungen und Neuauflagen zu erhalten.

Prof. Dr. Wilhelm Ditz, Augsburg

Fundheft für Arbeitsrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Herausgegeben mit Mitarbeitern am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität München, von Götz Hueck. Bd. XVII, München 1971, Verlag C. H. Beck, XXVIII, 526 S., Ln. 108,- DM; Vorzugspreis für Bezieher der NJW, RdA und AP 98,- DM.

Nach dem Tode von Prof. Dr. Rolf Dietz, der bis zum Jahre 1970 die Fundhefte für Arbeitsrecht herausgegeben hat, erscheinen sie nun erstmals unter neuer Verantwortung. Auch der neue Herausgeber hat die bewährte und der Praxis geläufige Gliederung der Fundhefte beibehalten. Nach wie vor werden die Rechtsnormen, die Leitsätze der Rechtsprechung und das Fachschrifttum systematisch gegliedert und durch ein 447 Spalten umfassendes Sach- oder Stichwortverzeichnis erschlossen. Durch die systematische Gliederung und das gründliche, umfassende Stichwortverzeichnis ist ein Optimum an Übersichtlichkeit und Orientierungsmöglichkeit über Rechtsquellen, Rechtsprechung und Schrifttum des Jahres 1971 geschaffen. Da das Sachverzeichnis auch die Fundstellen der früheren Fundhefte aufnimmt, können durch einmaliges Nachschlagen alle in einem Stichwort relevanten Literatur- und Rechtsprechungsstellen erschlossen werden. Die großen Verzeichnisse werden durch ein Verfasserverzeichnis ergänzt.

Die Fundhefte enthalten 6695 Leitsätze von Entscheidungen, die Inhaltsangaben von Aufsätzen und Nachweise von Büchern. Die Gründe der Zeit- und Raumersparnis wurde für 1971 weitgehend davon abgesehen, ausländische Zeitschriften auszuwerten. Die meisten der in der Bundesrepublik am Arbeitsrecht Interessierten werden diese Beschränkung nicht einmal merken. Die deutschen Veröffentlichungen sind dagegen, soweit der Rezensent zur Kontrolle überhaupt in der Lage ist, lückenlos ausgewertet.

Über den Wert der Fundhefte ist kein Wort zu verlieren. Sie gehören zur Standardausstattung einer jeden Arbeitsrechts-Bibliothek. Solange es keine Dokumentationszentren gibt, werden Richter, Rechtsanwälte und Verbandsvertreter, die sich über ein Thema eingehend unterrichten wollen, nicht ohne die Fundhefte auskommen. Aber selbst dann, wenn einmal den Rechtspflegeorganen Dokumentationszentren zur Verfügung stehen, werden die Fundhefte schon aus Kostengründen ihren Platz behaupten. Es gibt in Deutschland keine Übersichten des Arbeitsrechts, die von vergleichbarem Umfang und Zuverlässigkeit sind. In allen dem Rezensenten bekannten Karteien, Handbüchern und Sammlungen wird nur ein Bruchteil des sich hier findenden Materials verarbeitet.

Günter Schaub, Richter am Arbeitsgericht Herne

Scholz, Rupert, Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem. Bd. 18 der Münchener Universitätsschriften, herausgegeben im Auftrag der Juristischen Fakultät von Werner Lorenz, Reinhart Maurach und Hans Spinner, München 1971, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 417 S., 66,- DM.

Eine fundierte verfassungsrechtliche Untersuchung der Koalitionsfreiheit ist ein notwendiges, ja im Grunde längst überfälliges Vorhaben. Seine Realisierung ist geeignet, den arbeitsrechtlichen Überhang etwas auszugleichen, der die bisherige Diskussion in Art. 9 Abs. 3 GG geprägt und bisweilen sogar zu leichtfertigem beschwörender Beschwörung von „Verfassungszaubern“ und Warnung vor einem „Ausverkauf verfassungsrechtlicher Freiheiten“ (Zöllner, SAE 1967, 111 und in: Tarifliche Differenzierung, Düsseldorf 1967, S. 21) geführt hat. Die vorliegende Monographien-Schrift von Rupert Scholz erfüllt in hohem Maße diese Aufgabe und erschließt dem interessierten Arbeitsrechtler wichtige Dimensionen des herrschenden verfassungsrechtlichen Denkens, die schon deshalb stellt sie eine wesentliche Bereicherung des Schrifttums dar.

2. Ihrem sachlichen Schwerpunkt nach befaßt sich die Arbeit mit Recht mit Grundfragen der Verfassungsinterpretation; erst auf dem so gewonnenen Fundament wird dann die theoretische Ausdeutung und die praktische Konkretisierung der Koalitionsfreiheit unternommen.

a) Ausgangspunkt der Erörterungen ist das in Art. 1 GG positiviert Menschenbild. Danach verwirklichte sich die menschliche Person als „wert- und sinnbezogenes Aktgefüge“ (S. 71 unter Hinweis auf Denninger); in der wirkenden Ganzheit dieses Phänomens bilde sich die personale Individualität (S. 71 unter Hinweis auf Nicolai Hartmann, Maihofer und Arthur Kaufmann). Die grundrechtliche Freiheit sei zwar werthaft und wertvoll, nicht aber wertgebunden und wertverpflichtet; sie eröffne dem Menschen nur eine freiheitsverwirklichende Chance, zwingt aber nicht zu deren Nutzung (S. 72). Die Personwerdung gründe sich „auf dem ‚sozialisierenden‘ Vorgang eines ständigen interindividualen Handlungs- und Kommunikationsprozesses“ (S. 73). Dieser Personbegriff erwache über die Wertentscheidung des Art. 1 GG zum verfassungsrechtlichen Zentralbegriff der „Rechtsperson“ (S. 75). Er monopolisiere die Grundrechtsträgerschaft beim Individuum, schaffe die „kategoriale Unmöglichkeit“ einer Kollektivperson (S. 76) und reduziere die durch Art. 19 III GG den verbandsmäßigen Personen zusammenfassungen gewährten grundrechtlichen Befugnisse auf eine rechtstechnische „Rechtssubjektivität“, die lediglich eine Verdoppelung der Aktivlegitimation bedeute.

Die Betonung der „Willensautonomie“ legt es nahe, zwischen der „Grundrechtsgewährleistung“ und der „Grundrechtsausübung“ zu unterscheiden. Die erstere formt die „vertikale“ Bürger-Staat-Beziehung, die letztere die freiheitsrealisierende „horizontale“ Relation zwischen einzelnen Bürgern (S. 82) und damit den „kompletten Prozeß der grundrechtlich garantierten Verhaltensfreiheit“ (S. 83). Der durch die Grundrechtsausübung bewirkte Erfolg wird mit Hilfe der von Hartmann und Freyer übernommenen Kategorie der „Objektivierung“ menschlichen Seins erklärt (S. 88). Diese meine den Prozeß und den Zustand jeder geistigen oder realen Wertschöpfung; sie erfülle sich demgemäß „sowohl in der Gestalt einer fixiert-verselbständigten Gegenständlichkeit als auch in der Unselbständigkeit des aktuellen Verhaltensprozesses“ und stelle den sachlichen Ordnungszusammenhang zwischen Grundrechtsausübung und Ausübungsfolge her (S. 89).

Auf diese Weise sind die kategorialen Voraussetzungen für die Grundrechtsinterpretation geschaffen. Die Finalität der positiven Grundrechtsbestimmung erfülle sich in der Faktizität der gesellschaftlichen Wirkungsprozesse; beide fügen sich so in das allgemeine Gegenüber von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit ein. Die normative Distanz und Offenheit der Verfassung fordere die Aktualisierung durch die Rechtsverwirklichung. Das GG entfalte seine volle normative Kraft erst in der konkreten Rechtsanwendung; hier bilde sich die aktual- und konkret-geltende Verfassungsnorm (S. 92). Die Aufgabe der Verfassungsinterpretation bestehe in der Erkenntnis und Vermittlung der aktuellen Normgeltung, die sich freilich innerhalb des durch den Normzweck definitiv abgesteckten Normrahmens bewegen müsse (S. 93). Dieses „funktionale Normverständnis“ setze „im Vorgang der Rechtsverwirklichung“ selbst an; „aus der relationsmäßigen Aufbereitung von teleologischem und empirischem Befund“ formuliere „die funktionale Methode den realen Geltungswillen der Norm“ (S. 98). Die gültige Verdichtung eines grundrechtlichen Tatbestandes fordere jedoch kein auf den Einzelfall bezogenes, sondern ein verallgemeinerndes Funktionsverständnis (S. 104). Dieses ermögliche die Denkfigur des Typus als eines „Relationsterminus“ auf allgemeinerer Stufe. Er verbinde die einzelne aktuelle Grundrechtsfunktion mit der Summe anderer, aktueller oder potentieller Grundrechtsausübungen und ermittle so die typische Grundrechtsfunktion (S. 105). Der Flexibilität dieses Typusbegriffs entsprechend korrigiere sich die „aktual-typische Grundrechtsfunktion im Fluß der Fortbildung freiheitlicher Funktionsinhalte“ (S. 105).

b) Die Anwendung dieses Prämissensystems auf die Koalitionsfreiheit führt zunächst zu der Erkenntnis, daß nicht nur die Bildung, sondern auch der Bestand und die Betätigung der Koalitionen in der Person des einzelnen Koalitionsmitglieds grundrechtlich geschützt sind (S. 119). Die Garantie des Koalitionsverfahrens erstreckt sich (nur) auf die grundsätzlichen Erscheinungsformen „Koalitionseinigung“ und „Koalitionskampf“ (S. 120). Einzelne Koalitionsmittel wie Tarifvertrag und Streik sind lediglich als aktual-typische Grundrechtsausübungen und daher nur so lange geschützt wie sie in der Praxis der sozialen Gegenspieler dominieren. Die Ausübung der Koalitionsfreiheit könne daher jederzeit neue Formen kooperativer und kontradiktorischer Verfahrenstechniken hervorbringen (S. 120), was insbesondere die Anpassung an eine durch Mitbestimmung veränderte Unternehmensstruktur ermögliche (S. 121).

Neben dieser individualen Rechtsgarantie enthalte Art. 9 III kein kollektives Grundrecht der Verbände selbst, was aus Wortlaut und

Entstehungsgrund der Vorschrift folge (S. 135). Auch Art. 19 III könne dem Kollektiv keinen rechtlichen Eigenwert verschaffen, sondern erleichtere nur die summiert-individuale Grundrechtsausübung, in dem das Koalitionswesen auch dort geschützt werde, wo es nicht als momentane Grundrechtsausübung, sondern als kollektiver Zustand aufträte (S. 141).

Ihrer strukturellen Beschaffenheit nach stelle die Koalitionsfreiheit ein sog. qualifiziertes Ausübungsrecht dar; Art. 9 III habe den Sinn, die Ausübung der „Inhaltsrechte“ der Art. 12 und 14 GG juristisch abzusichern (S. 145 ff.). Die sachliche Reichweite des Koalitionszwecks sei situationsgebunden; seinen Rahmen bestimme „die konkret verfassungsgültige Eigentums- und Berufsordnung und deren realer Bezug zum Arbeitsverhältnis“ (S. 147).

3. Die Grundrechtskonzeption des Verf. überzeugt nicht. Das der Menschenwürde des Art. 1 GG entnommene Menschenbild wird in Wahrheit in sie hineininterpretiert, ohne daß auch nur die eigene später so eingehend dargelegte Methode der Verfassungsauslegung fruchtbar gemacht worden wäre. Erst recht fehlt jeder Hinweis auf einen alternativen Ansatz; so vermißt man den Versuch, den Inhalt des Art. 1 vor dem historischen Hintergrund des Jahres 1949 und damit in seiner antifaschistisch-antitotalitären Stoßrichtung zu erfassen, was möglicherweise nicht nur zu ändern, sondern auch zu sehr viel konkreteren Ergebnissen geführt hätte. So bleibt neben dem Vorwurf, eine axiomatische Aussage als Norminhalt ausgegeben zu haben, das Bedenken übergroßer Abstraktion. Die menschliche Selbstverwirklichung „im wert- und sinnbezogenen Aktgefüge“ ist eine Erscheinung, die im Grunde jedes beliebige menschliche Dasein – abgesehen vielleicht von dem des Eremiten – erfährt. Sie läßt dem inhaltlich „beliebige“ Konsequenzen zu, was gerade die (rechtspolitisch durchaus akzeptable) These von der kollektiven Un-Person zeigt: Auch wenn sich Art. 1 für ein personalistisches Menschenbild der angegebenen Art ausspricht, folgt daraus keineswegs zwingend die Beschränkung der Grundrechtsträgerschaft auf natürliche Personen. Ein solcher Schluß würde die Unabwendbarkeit einer Kollision mit den Kollektiv-Grundrechten und damit einer Verletzung der Menschenwürde voraussetzen – ein Faktum, dessen Existenz der Verf. nicht bewiesen hat und auch schwerlich beweisen konnte, da sich seine bei Art. 9 II gefundenen Ergebnisse unschwer auch auf der Basis der ein Kollektivgrundrecht bejahenden herrschenden Meinung begründen lassen.

Die im Folgenden konzipierte funktionale Grundrechtsinterpretation stellt demgegenüber einen methodisch geglückten Versuch der Vermittlung von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit dar. Sieht man einmal von den beträchtlichen terminologischen Schwierigkeiten ab, die der „Nicht-Eingeweihte“ überwinden muß, so wird ein Modell sichtbar, das weit über den Rahmen der Koalitionsfreiheit hinaus fruchtbare Anregungen vermittelt wird; gerade für eine Verfassung mit Ewigkeitsanspruch (Art. 79 III) ist die damit gewonnene Flexibilität unabdingbare Voraussetzung ihres „Überlebens“ unter gewandelten gesellschaftlichen Bedingungen. Auf der anderen Seite kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Verf. um der „Offenheit“ des Verfassungssystems willen den normativen Rahmen völlig vernachlässigt, der ja auch nach seiner Auffassung die aktual-typische Grundrechtsausübung begrenzt. Zwar wird etwa Krügers Konzept einer Bestimmung der Tarifautonomie aus der Verfassungswirklichkeit ausdrücklich abgelehnt (S. 93), doch lassen sich keine praktikablen Maßstäbe finden, nach denen sich die Unvereinbarkeit eines bestimmten Verfahrens mit den Ausübungsformen von Koalitionsvereinbarung und Koalitionskampf bestimmen läßt. Würde es Art. 9 III widersprechen, die Auseinandersetzung zwischen den sozialen Gegenspielern in die Unternehmensorgane hineinzuverlegen, damit den Arbeitskampf auszuschließen und die Koalitionsvereinbarungen inhaltlich an das durch die jeweilige Stellung auf dem Markt determinierte Unternehmenswohl zu binden? Der Verf. bleibt hier eine eindeutige Antwort schuldig und spricht von „notwendigen kompensierenden Formen des Koalitionsgegensatzes“ (S. 149 Fn. 10) – eine These, die auch bereits „immanente“ Kritik gefunden hat (Schwerdtfeger, Unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer und Grundgesetz, Frankfurt/Main 1972, S. 256). Das Beispiel zeigt die große Gefahr dieses Verfassungsverständnisses: Es kann zur schleichenden Totalrevision führen, an deren Ende eine Verfassung steht, die nur das jeweils in der Gesellschaft Geübte (und damit von den jeweiligen Machthabern Bestimmte) als „aktual-typische“ Ausübung von Grundrechten normativ absegnet. Es mag zu denken geben, daß die Konzeption des Verf. gerade in einer Zeit entstand, in der auch die offene rechts- und verfassungspolitische Forderung nach einer Totalrevision des Grundgesetzes erhoben wird.

Auch bei der Anwendung der Grundkonzeption auf Art. 9 III GG und dem daraus folgenden Ausschluß eines Doppelgrundrechts fällt die fehlende Stringenz der Ableitung auf. Wäre es von den gewählten Prämissen aus nicht möglich, die Ausübung des Individualgrundrechts weniger weit zu ziehen und die Gewerkschaften auf

die Rechtsstellung des gewöhnlichen Vereins zu verweisen, getreu der These des Verf., es handle sich bei der Koalitionsvereinbarung um die summiert-individuale Ausübung der Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit (S. 137)? Eine solche Rückkehr zu dem vor 1918 herrschenden Rechtszustand wird nirgends überzeugend ausgeschlossen – der später (S. 295 ff.) erfolgte Hinweis, Art. 9 III enthalte ein echtes Kommunikationsgrundrecht, während die Individualvertragsfreiheit nur eine Ausübungsform der Grundrechte aus Art. 12 und 14 sei, kommt über eine mehr oder weniger vordergründige Plausibilität ebensowenig hinaus wie die Herleitung der existenznotwendigen Verbandsrechte aus dem – i. S. des Verf. verstandenen – Sozialstaatsprinzip. Gegen den weiten Umfang der Grundrechtsausübung streitet überdies der (faktisch bedeutsame) common sense: Wenn heute die ÖTV einen Tarifvertrag für 100000 Arbeiter oder Angestellte abschließt, so wirkt es nachgerade nicht besonders überzeugend, daß das Mitglied A in diesem Augenblick gemeinsam mit 99999 andern ein Individualgrundrecht ausgeübt hat, und zwar selbst dann, wenn ihnen allen (oder einem Teil von ihnen) das Ergebnis ganz und gar nicht zusagt. Müßte man dem einzelnen Mitglied nicht wenigstens die Möglichkeit geben, auf die „Ausübung“ zu verzichten und sich vom Tarifvertrag loszusagen – ohne im übrigen seinen Austritt zu erklären, da künftige Abschlüsse ja durchaus seine Zustimmung finden könnten? Wäre es da nicht „realistischer“, die Gewerkschaft mit eigenen (z. B. treuhänderischen) Rechten auszustatten und dem Einzelnen nur die Befugnis zu geben, sich dieser angeblichen „sozialen Verbandschaft“ durch Rückgabe seines Mitgliedsbuchs zu entziehen?

4. Die grundrechtsdogmatischen Ausführungen erschöpfen jedoch bei weitem nicht den Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Der Verf. wendet sich im Folgenden dem Problem zu, ob und inwieweit außergrundrechtliche Verfassungsprinzipien die sozialen Gegenspieler mit objektiv-rechtlichen Verbandskompetenzen ausstatten (S. 150).

Einleitend führt er aus, der kategoriale Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft sei heute fragwürdig geworden; beide ließen sich nurmehr als „identische Glieder der höheren Einheit eines politischen Gemeinwesens begreifen, das sowohl die ‚Staatlichkeit‘ im engeren Sinne, verstanden als ‚organisierte Entscheidungs- und Wirkungseinheit‘ als auch die ‚Gesellschaftlichkeit‘, verstanden als ‚Summe menschlicher Wirksamkeiten‘ umfasse. Demokratische Einheit und rechtsstaatliche Trennung von Staat und Gesellschaft hießen die heute maßgebenden Strukturprinzipien der demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung (S. 151). „Staatlichkeit“ und „Gesellschaftlichkeit“ seien ihrer persönlichen Substanz nach identisch und unterschieden sich nur in ihrer Funktion (S. 153f.).

Als distanzierende Verfassung lebe das Grundgesetz aus der alternativen Zurückhaltung gegenüber der Eigengesetzlichkeit gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse und lege grundsätzlich nur das Verfahren gesellschaftlicher Selbstorganisation fest (S. 156f.). Für die Koalitionsfreiheit folge daraus die Ablehnung einer statischen Zuständigkeitskonzeption; sie begreife sich vielmehr als „dynamischer Prozeß der integrierenden Auffindung und Ausbildung des sozialen Kompromisses“ (S. 161). Abzulehnen sei daher die Lehre von der sozialen Selbstverwaltung ebenso wie der Gedanke der Sozialpartnerschaft, da sich beide mit der freiheitsrechtlichen Anschauung des Koalitionsrechts nicht verträglich (S. 162). Der Verfassungsgeber habe auch die Koalitionen anders als die Parteien „nicht aus der Zone gesellschaftlich-freier Kommunikation herausgehoben“ (S. 175); ohne konstitutionelle Repräsentationsfunktion unterlägen sie nicht dem innerverbandlichen Demokratiegebot nach dem Vorbild des Art. 21 I 3 GG (S. 176). Das Prinzip der repräsentativen Demokratie sei als ausschließlich staatliche Verfassungskategorie zu verstehen und dulde keine Einschränkung durch konkurrierende Repräsentationsformen im gesellschaftlichen Bereich; unmittelbar-gesellschaftsdemokratische Instanzen seien nur in staatsorganisierter oder staatsabgeleiteter Gestalt möglich (S. 184).

Das Sozialstaatsprinzip entspringe der einheitlichen Verfassungsentscheidung für eine „gerechte Sozialordnung“ (S. 181). Es beruhe auf der Staatlichkeit zur Gewährleistung der sozialen Gerechtigkeit und bindet auch die Gesellschaftlichkeit an die Maximen sozialer Verantwortung“ (S. 182). Im Bereich der staatlichen Zuständigkeiten gelte „das sozialstaatliche Gebot als Garantie, Auftrag und Ermächtigung zur aktiven Sozialgestaltung, Gesellschaftsförderung und Angleichung gesellschaftlicher Gegensätze; im gesellschaftlichen Bereich (wirke es) als Appell und Pflicht zur gesellschaftlichen Selbstverantwortung und Selbsthilfe, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Unterstützung, sowie zur innergesellschaftlichen Mäßigung und Gemeinverträglichkeit“ (S. 182). Konsequenz folge aus diesem „Seid-nett-zueinander“ für den Verf. das Gebot, die Ausübung von Grundrechten nicht schon aus sozialen Gründen scheitern zu lassen (S. 189) und die Gesellschaftsmitglieder an der staatlichen Sozialordnung „kompensatorisch“ zu beteiligen, wenn der Staat seine Kompetenzen zu Lasten der Gesellschaftlichen dehnt (S. 190). Im Lichte der grundgesetzlichen Gesellschafts-

bleibe die Koalitionsfreiheit daher individuelles Freiheitsrecht (S. 193).

Nach der Verf. hat nicht vermocht, das „Jahrhundertproblem“ der Trennung von Staat und Gesellschaft einer Lösung näherzukommen. Ihm dies anzukreiden, wäre gewiß ungerecht, doch läßt sich nicht verkennen, daß das Zauberwort von der „funktionalen“ Differenzierung schwerlich mehr als ein neues Etikett für einen rechtlich noch nicht bewältigten Problemkomplex bedeutet. Faktisch geht der Verf. daher auch von einem nur leicht sozialstaatlich modifizierten Dualismus-Modell aus, das die (angeblich pflichtbetonte) Zuständigkeit sowie die demokratische Repräsentation auf die Staatlichkeit beschränkt. Die eigentliche Problematik der Staat-Gesellschaft-Verschranke, die schon Karl Renner mit seinem Begriff der delegierten Kommandogewalt umschrieb, besteht jedoch darin, daß die Ausübung freiheitlicher Individualrechte zu Machtkonzentrationen führt, die eine entsprechende Anwendung staatsrechtlicher Begriffe wie Kompetenz und demokratische Struktur zumindest nahelegen. Ohne es ausdrücklich einzugestehen, sieht der Verf. in derartigen Erscheinungen allenfalls singuläre Störungen, die durch den – immer als autonom gedachten – Staat behoben werden. Das Sozialstaatsprinzip als entscheidende Gestaltungsgrundlage erfährt dabei eine mehr oder weniger tautologische Betonung, die die gezogenen Konsequenzen zwar als rechtspolitisch wünschenswert, jedoch nicht als überzeugend abgeleitet erscheinen läßt. Als solcher ist der Gedanke des kompensierenden *status activus*, wie er sich etwa in der Beteiligung der Verbände an der konzertierten Aktion zeigt (S. 258), des Nachdenkens wert, schafft er doch – ähnlich wie der von Häberle (Referat auf der Staatsrechtslehrertagung 1971) neuerdings in die Diskussion gebrachte *status activus processualis* – neue Partizipationsformen, die auch einen Ausgleich für den vielfach konstatierten Funktionsverlust des demokratisch gewählten Parlaments schaffen könnten.

3. Den nunmehr folgenden Auseinandersetzungen des Verf. mit der Zurechnung des Koalitionswesens zum Bereich des Öffentlichen (S. 195ff.) und mit der Ableitung von Rechtsfolgen aus der Konstruktion einer institutionellen Garantie (S. 222ff.) ist auch kein zuzustimmen, wenn man seine Prämissen nicht teilt. Im Anschluß daran versucht der Verf., die Koalitionsfreiheit in die grundgesetzliche Kommunikationsverfassung einzuordnen. Dabei entwirft er zunächst das allgemeine Kommunikationsmodell einer „offenen“ Gesellschaft, die nur das kommunizierende Individuum als tatsächlichen und rechtlichen Bezugspunkt anerkennt (S. 291). Unter Kommunikation wird dabei ein Verfahren „dauernder und vielfältiger Konsensbildung“ ohne Einigungszwang verstanden (S. 289f.), das auf „Allgemeinheit“ zielt. „Dieses Sinnprinzip der Allgemeinheit verfaßt die kommunikative Konsensbildung zum kompletten Ingrationssystem . . . Seine integrierende Kraft folgt aus seiner harmonisierenden Wirkung. Diese beruht auf der sachlichen Gemeinsamkeit der Individuen und deren Wissen um die Gemeinsamkeit. Die integrierende Allgemeinheit nennt in diesem Sinne einen Eigenwert, dessen durchgreifende Normativität der Verfassung selbst zugrunde liegt“ (S. 304). Die erstrebte „Allgemeinheit“ ist inhaltlich unbestimmt, „sinplural“; sie entsteht als „relative Allgemeinheit“ in den einzelnen Lebensbereichen, tendiert jedoch zu einem jeweils höheren Integrations- oder Verallgemeinerungsgrad (S. 311). Dieses Prinzip der „maximalen Allgemeinheit“ bildet das „Korrektiv oder disziplinierende Moment der pluralistischen Kommunikationsordnung“ (S. 312). Die Koalitionsfreiheit definiert sich damit als „echtes Kommunikationsgrundrecht, das die Ausübung von Berufs- und Eigentumsfreiheit im Verhältnis von kollektiv auftretender Arbeitnehmer- und Arbeitgebererschaft an das integrierende Konsensprinzip der (formalen) Allgemeinheit bindet“ (S. 313).

Die Folgen dieser Konzeption sind zahlreich und weichen an vielen Punkten von den Ergebnissen der herrschenden Meinung ab. Die sozialen Gegenspieler suchen die „Allgemeinheit“ in der Auffindung des ihnen substantiell Gemeinsamen, im sozialen Kompromiß. In diesem Verfahren realisieren sie das „gemeine Beste“ (S. 315), so daß eine Bindung an ein irgendwie material definiertes Gemeinwohl ausscheidet (so schon S. 218). Die Bindung an das „friedlich und kriegerisch zugleich“ apostrophierte Verfahren schießt einerseits Koalitionskämpfe aus, die nur „desintegrierende“ Ziele verfolgen, verbietet im Grundsatz aber auch die Vereinbarung einer absoluten Friedenspflicht (S. 316). Selbst die relative Friedenspflicht versagt, wenn etwa ein Tarifvertrag an neuen Sozialentwicklungen in derart gravierender Weise vorbeigeht, „daß ein Festhalten der Sozialpartner (an ihm) mit dem Prinzip der Allgemeinheit schlechterdings nicht zu vereinbaren ist“ (S. 316). Bleiben die Verbände trotz der damit begründeten „Unzumutbarkeit“ untätig, so kommt ein verbandsfreier Arbeitskampf der aufgegebenen maximalen Allgemeinheit sehr viel näher – der sog. wilde Streik wird legal (S. 367). Aus dem Allgemeinheitsgebot folgt weiter das Paritätsprinzip, da eine „wirkliche Gemeinsamkeit“ nur

entstehe, wenn eine wirksame Vertretung der gegenseitigen „Teil-Allgemeinheiten“ möglich war (S. 318). Parität wird freilich primär als Rechtsgleichheit, nicht als faktische Chancengleichheit verstanden; erst bei groben, sozialstaatswidrigen Störungen des Balanceverhältnisses muß der Gesetzgeber das Gleichgewicht als existenznotwendiges Verbandsrecht wiederherstellen (S. 265).

Die kommunikationsrechtliche Erklärung der Koalitionsfreiheit hat überdies wesentliche Bedeutung für die Bestimmung ihrer Grenzen. Im Anschluß an *Lerche* legt der Verf. den in Art. 5 II GG als Schranke der Meinungsfreiheit positivierten „allgemeinen Gesetzen“ paradigmatischen Charakter bei und überträgt sie auf die Koalitionsfreiheit (S. 335ff.). Als „allgemeine“ Gesetze teilen sie den formalen Charakter des Kommunikationsprozesses und können daher nicht auf die Reglementierung des Koalitionszwecks übergreifen (S. 348ff.). Dies bedeutet freilich nicht, daß die sozialen Gegenspieler insoweit vor jedem Eingriff in ihre Freiheiten sicher wären: Obwohl die potentielle Reichweite der Koalitionseinigung sich ebenso weit erstreckt wie die aus Art. 12 und 14 GG folgende Individualvertragsfreiheit (S. 44), unterliegt sie als bloßes Ausübungsrecht den dort vorgesehenen Schranken. Das bedeutet einen faktisch sehr weit reichenden Gesetzesvorbehalt, der seine Grenze nur an einem (nicht näher bestimmten) Mindestmaß inhaltlicher Entfaltungsfreiheit, am Übermaßverbot und am sozialstaatlichen Prinzip der Kompensierung funktionsmäßiger Freiheitsverluste findet (S. 328ff.). Die Grundrechte der Mitglieder bilden keine „Schranke“ für eine delegierte Verbandskompetenz, sondern stellen eine „immanente Funktionsgrenze“ der summiert-individualen Ausübung der Koalitionsfreiheit dar – was im Ergebnis freilich wenig Unterschied gegenüber der hM bedeutet (S. 368ff., 374).

6. Versucht man mit einer kritischen Würdigung zunächst bei den Ergebnissen anzusetzen, so wird man dem Verf. sicherlich nicht den Vorwurf machen können, er habe – bezogen auf den allgemeinen Diskussionsstand – einen einseitig konservativen Standpunkt eingenommen. Im Gegenteil: Die Thesen zu Gemeinwohl, Friedenspflicht, wildem Streik und Umfang der Regelungsbefugnisse dürften ihm zahlreiche Angriffe seitens der „herrschenden Meinung“ einbringen. Andererseits verbietet die integrationistische Grundkonzeption, das weit gefaßte Schrankensystem sowie die Betonung der negativen Koalitionsfreiheit, die sich in der Ablehnung jeglicher Differenzierungs- und Organisationsklauseln zeigt (S. 278ff.), das Prädikat „progressiv“, so daß *prima facie* von wahrhafter „Neutralität“ die Rede sein könnte. Schaut man jedoch nicht nur auf die Schlußfolgerungen, sondern auf die dahinterliegende Gesamtkonzeption, so wird ein einseitig liberales Weltbild deutlich, das von der Autonomie des Individuums ebenso ausgeht wie von der Schlichterrolle eines Sozialstaats, der Mißbräuche im Bereich gesellschaftlicher Freiheitlichkeit aus eigenem Antrieb bekämpft. Entgegen seinen vorherigen Prämissen blendet der Verf. gerade hier die Realität aus, oder vorsichtiger ausgedrückt: er vermeidet jede Auseinandersetzung mit den (marxistischen und nicht-marxistischen) Autoren, die sein pluralistisches Kommunikationsmodell für bare Ideologie halten. Was bedeutet die „Offenheit“ einer Gesellschaft, wenn dort wenige die wirtschaftliche und staatliche Macht in den Händen halten und nun in freiheitlicher Kommunikation ihre Beziehungen zu den Ohnmächtigen ordnen? Wie sieht die „Allgemeinheit“, das Bewußtsein von den „substantiellen Gemeinsamkeiten“ in diesem Falle aus? Was ist von einer Freiheitsbeteiligung zu halten, die aus Art. 14 GG folgt (S. 83) und die sich für den Arbeitnehmer in der Unterwerfung unter eine fremdgesetzte betriebliche Ordnung darstellt? (vgl. *Siebert*, Festschrift Nipperdey, 1955, S. 119ff.). Alle diese Fragen hätten zumindest einer Problematisierung bedurft. So beschränkt sich der Verf. auf – im übrigen wenig stringente – Deduktionen, ohne ein Wort darüber zu verlieren, ob seine Ergebnisse nicht nur in dem von ihm stillschweigend zugrunde gelegten Gemeinwesen, sondern auch in der Bundesrepublik des Jahres 1972 den freiheitssichernden Effekt haben, den er als Verfassungsgebot ansieht und vermutlich auch für rechtspolitisch wünschenswert hält.

7. Zum Abschluß noch ein Wort zur Form: Der Verf. bedient sich einer unanschaulichen, bisweilen etwas ambitionierten Sprache, die die Verständlichkeit des Werkes streckenweise stark beeinträchtigt. Er steht damit zwar durchaus in einer gewissen Tradition der deutschen Staatsrechtslehre (*Heller, Smend*), doch kann dies nicht von der Frage entbinden, für wen eigentlich solche Bücher geschrieben sind. Den Grundrechtsträger, das Arbeitgeber- wie das Arbeitnehmerindividuum, erreichen sie sicherlich nicht. Auch Gewerkschaftsfunktionäre, Syndici und Arbeitsrichter werden aller Erfahrung nach die mühevollen Lektüre scheuen und allenfalls die ihnen jeweils zusagenden Ergebnisse zitieren. Studenten pflegen zu 99% nicht in die gewählten Abstraktionshöhen vorzudringen (und überdies den Preis nicht bezahlen zu können) – es bleibt eine Handvoll Wissenschaftler, die *ex officio* zur Lektüre verpflichtet sind. Selbst hier errichtet der Verf. durch seinen Argumentationsstil eine

Sprachbarriere, die sich durchaus mit entsprechenden Phänomenen bei sektiererischen (und manchmal auch anderen) Gruppen der Linken messen kann. Der Umfang von über 400 S. tut ein übriges und erinnert ein wenig an die Zensurverordnung des russischen Zaren, die Werke über 300 S. von jeder staatlichen Kontrolle freistellte, weil ihre „Harmlosigkeit“ über jeden Zweifel erhaben schien. Das Ziel einer „maximalen Allgemeinheit“ hat der Verf. jedenfalls nicht erreicht – was wegen der Fülle seiner unorthodoxen Gedanken und der Originalität mancher Einsichten sehr zu bedauern ist.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

Nadler, Gerald, Arbeitsgestaltung – zukunftsbewußt, Entwerfen und Entwickeln von Worksystemen, München 1969, Carl Hanser Verlag, 204 S., Kart. 28,- DM.

Gewiß spricht der vorliegende Titel in erster Linie den Arbeitswissenschaftler an. Ist man sich aber dessen bewußt, daß jede menschliche Tätigkeit einer planenden Gestaltung bedarf und unter Berücksichtigung der tatsächlich erreichbaren Gegebenheiten von der Idealform zur Optimalform entwickelt werden sollte, wird deutlich, daß jeder Organisator, jede Führungskraft und jeder selbständig Wirkende Anregungen für seine Arbeit aus den Vorschlägen *Nadlers* entnehmen kann. Der sachkundigen und liebevollen Übertragung vom Amerikanischen ins Deutsche durch *Lembke* ist es zu danken, daß die Systemgedanken des Verfassers wirklich erkennbar werden und überzeugen. Ausgehend von 10 Schritten entwickelt der Verfasser den Weg zum Idealkonzept (S. 36), das dann über die Beseitigung vermeidbarer Randeffekte zum Optimalsystem zunächst beim einzelnen Arbeitsvorgang (hier als Teilarbeit bezeichnet, S. 190) über die Arbeitsreihe bis zum Arbeitsprozeß hin entwickelt und optimal gestaltet wird. Anschauliche Bild Darstellungen erleichtern das Verständnis. Dem kubernetischen Denken gemäß werden in allen Stufen der Datenerfassung Kontrollstufen und Rückbetrachtungen eingebaut. Dadurch wird die sachgerechte Festlegung des optimalen Lösungsweges immer wieder einer kritischen Wertung unterworfen mit dem Ziel, den Abstand zwischen optimalem Lösungsweg und Ideallösung zu verkleinern. Die von *Nadler* geforderte globale Betrachtung vermeidet Störungen im Gesamtablauf durch Scheinverbesserungen bei Teilfunktionen und zwingt naturgemäß auch zur Ausbildung der Mitarbeiter (S. 148) und zum Einsatz aller Rationalisierungsfaktoren.

Interessant sind die Aussagen *Nadlers* zum Prämienlohn, den er grundsätzlich als veralteten Weg der Produktivitätssteigerung ansieht (S. 173) und mehr auf eine bessere Motivation der Mitarbeiter hinarbeitet. Da die rechtliche Seite einer Einführung dieser Wirksysteme – aus amerikanischer Sicht verständlich – nicht behandelt wird, muß unter dem Gesichtspunkt des geltenden Betriebsverfassungsgesetzes auf die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates bei der Einführung eines Entlohnungsverfahrens gemäß § 56 Abs. 1h BetrVG hingewiesen werden. Nach dem vorliegenden Entwurf eines neuen Betriebsverfassungsgesetzes steht dem Betriebsrat bei einer leistungsbestimmten Lohngestaltung – beim Fehlen einer tariflichen Regelung – gemäß § 87 Abs. 1 Ziff. 11 des Entwurfs eine Mitbestimmung nicht nur im Formalbereich, sondern auch bei der geldwerten Ausgestaltung zu. Von *Obermayer* wird diese Vorschrift freilich als verfassungswidrig angesehen (DB 1971, S. 1715 ff., 1722). Darüber hinaus unterliegt die Verwirklichung eines *Nadler'schen* Wirksystems der gemäß § 90 des Entwurfs begründeten Einflußnahme des Betriebsrates auf Änderungen des Arbeitsplatzes und Arbeitsablaufes. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Darstellung von *Nadler* auch für Arbeitsrechtler im Betrieb oder Verband, für Personalleiter und Betriebsräte, von Interesse.

LGRat Dr. Dieter Gaul, Köln

Unfallversicherung, Ergänzbare Textausgabe des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (RVO), mit Erläuterungen von *Bereiter-Hahn*, neubearbeitet von *Heinz Schieke*, Hütten- und Walzwerkberufsgenossenschaft, 4., neubearbeitete Auflage, Oktav, flexibler Spezialordner, Berlin, Bielefeld, München 1971, Erich Schmidt Verlag, 392 S., 24,-DM.

Jeder Verfasser eines Kommentars zum Recht der gesetzlichen Unfallversicherung muß sich die Frage gefallen lassen, ob er noch eine echte Ergänzung oder Alternative zum 3-bändigen Standardwerk von *Lauterbach* bieten kann. Für den „*Bereiter-Hahn/Schieke*“ gibt es hierauf eine klare Antwort. *Lauterbach* selbst hat das Entstehen dieses Kommentars tatkräftig gefördert. Außerdem wurde er nunmehr bereits in vierter Auflage vorgelegt.

Wenn seit der dritten Auflage sechs Jahre vergangen sind, so war dies durch den Tod *Bereiter-Hahns* bedingt. Der Kommentar, auf dessen Fortführung die Praxis großen Wert legte, ist von *Schieke*

neubearbeitet und auf den Stand von Mitte 1971 gebracht. Dabei wurde die Linie des Werkes beibehalten, einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis dieses Rechtsgebietes und Hilfen praxisnahe Anwendung seiner Vorschriften zu leisten.

Dieses Ziel dürfte der Kommentar künftig insbesondere dadurch erreichen, daß er als ergänzbare Ausgabe erscheine eine rasche Anpassung an Rechtsänderungen und den Wandel der Rechtsanschauungen ermöglicht. Indem er sich durchgängig die Berücksichtigung wesentlicher Änderungen beschränkt die Möglichkeit zur Schnellinformation nicht verliert.

Zu begrüßen ist die Aufnahme wichtiger Richtlinien der Verwaltung und von Abkommen auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung im Anhang. Es dürfte im Interesse der Praktiker liegen, die mit diesem Kommentar arbeiten, wenn Teil künftig noch erweitert werden würde. Ebenfalls wünschenswert, daß die Vermögensanlagevorschriften der RVO in die Kommentierung einbezogen werden. Im Inz. zeichnis und in gewissem Umfang auch noch im Text deutlich gemacht werden, daß es sich bei den wiedergegebenen Art. 2-4 (F001 -F 013) um Teile des UVNG handelt.

Da der Kommentar gute und schnelle Orientierungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung ist er sehr zu empfehlen, wegen der vollständigen Neubearbeitung auch denjenigen, die bereits eine frühere Ausgabe besitzen

Dr. Günther Soko

Von Plessen, Christian-Friedrich, Qualifizierte Mitbestimmung Eigentumsgarantie, Köln-Berlin-Bonn-München 1969, C. Manns Verlag KG, 120 S., 26,- DM.

Gerade in einer Zeit, in welcher das Rechtsdenken des Juristenstandes wieder einmal der Verachtung anheimzufallen, erweist sich der Wert juristischer Analysen inmitten der Flut von politisch und ideologisch gefärbten „Diskussionen“. Von der letztgenannten Literaturgattung setzt sich das vorliegende Werk deutlich ab. Der Autor gibt zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Mitbestimmung und die geltenden Mitbestimmungsgesetze (Betriebsverfassungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz Kohle und Eisen, „F. Novelle“ und „Lex Rhein Stahl“) und umreißt die jeweiligen Forderungen nach einer Weiterentwicklung der Mitbestimmung. Dann wendet er sich der juristischen Analyse zu und nach, daß sich das Recht des Unternehmers, Weisungen zu erteilen, nicht aus dem Eigentum an den Produktionsmitteln sondern aus den mit den Arbeitnehmern geschlossenen Verträgen. Er übersieht dabei keineswegs, daß die Disposition über den Arbeitsplatz beim Zustandekommen der Arbeitsverträge eine Rolle spielt: „Denn so wenig ein Unternehmer einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitsunfähigen schließen kann, so wenig wird der Arbeitnehmer solche Verträge mit einem Arbeitgeber eingehen, die nicht in der Lage sind, ordentlich eine Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen“ (S. 27). Folgerichtig zeichnet es der Autor als eine „juristische Fehlleistung“, der Arbeitnehmer als Eigentümer ein Hausrentrecht im Betrieb einzuräumen, das ihn befähigt, einseitige Betriebsordnungen zu erlassen. Diese Fehlleistung ist bereits durch das Betriebsverfassungsgesetz von 1920 korrigiert worden.

Die folgenden Abschnitte des Buches lesen sich wie eine Einführung in Grundbegriffe des Wirtschaftsrechts. Der Autor schreibt die Funktionen des Unternehmers und der Kapitalgesellschaft, die Träger des Unternehmens und die Funktionen des Eigentums in den Personal- und Kapitalgesellschaften. Die Darstellung ist didaktisch und systematisch guten Aufbau spitzt sich so auf die Diskussion auf das eigentliche Problem zu. Der Leser kann folgen und würde sich allenfalls gelegentlich eine Vertiefung wünschen, wie etwa z. B. bei der wichtigen Aussage, daß das Eigentum es dem Einzelmenschen erst ermöglicht, sich eigenverantwortlich zu gestalten. Hierzu, und insbesondere zum Zusammenhang zwischen den Grundrechten des Privateigentums und der personellen Freiheit, hat das Bundesverfassungsgericht bereits viel gesagt.

Auch die Kritik an der gegenwärtigen Rechtslage des Eigentums ist objektiv dar. Sie beruht im wesentlichen auf der Frage, daß weder § 903 BGB noch Art. 14 GG etwas über das Verhältnis zwischen Eigentümer und Mitarbeitern aussagen. Der Autor ein Zitat von *Kunze* entgegen, mit dem er sich Stelle nicht identifiziert: „Welche Befugnisse der Eigentümer als solcher hat, ergibt sich aus der Eigentumsordnung. Ob daneben auch Befugnisse unternehmerischer Befugnisse er hat, das Eigentum unternehmerischer Nutzung widmet, ergibt sich aus der Unternehmensordnung. Beide Ordnungen sind gesondert politisch streng voneinander zu trennen“ (S. 42). Kritik